

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 17. April 2018

366

GRG Nr.	16	EA 61	197
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Kathrin Bünter vom 28. Februar 2018

„Sicherstellung der Durchführung von Klassenlagern und Exkursionen in den Schulen des Kantons Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Exkursionen und Klassenlager bilden einen wichtigen Bestandteil der Schulbildung und sollen deshalb auch in Zukunft ihren gebührenden Platz in der Volksschule haben. Sie bieten den Kindern und Jugendlichen wertvolle Lerngelegenheiten ausserhalb des gewohnten Rahmens und unterstützen namentlich den Erwerb sozialer und kommunikativer Fähigkeiten. Gleichzeitig bringen Exkursionen und Klassenlager erhöhte Kostenfolgen mit sich. Zu deren Deckung erheben die Schulgemeinden unter anderem Kostenbeiträge von den Erziehungsberechtigten. Eine entsprechende Rechtsgrundlage fand sich im bisherigen § 39 Abs. 1 Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VG; RB 411.11), der durch das Urteil des Bundesgerichts 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017 aufgehoben worden ist. Der Regierungsrat hat die Schaffung neuer Rechtsgrundlagen umgehend eingeleitet. Aufgrund der Einschränkung der Beitragserhebung durch das Bundesgericht entstehen für die Schulgemeinden gewisse, heute noch nicht bezifferbare Mehrkosten.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Die Durchführung und die Finanzierung von Schulreisen, Exkursionen, Klassenlagern und Projektwochen liegen in der Verantwortung der Schulgemeinden. Zur Finanzierung stehen ihnen Beiträge der Erziehungsberechtigten, das eigene Steueraufkommen und Beiträge aus Jugend und Sport (J+S) zur Verfügung. Zudem fliessen die Kosten für schulische Pflichtveranstaltungen in die Berechnung der Betriebspauschale ein gemäss § 7 des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB

411.61). Wenn bezüglich Schulreisen, Exkursionen, Klassenlagern und Projektwochen höhere Kosten entstehen, werden diese in der alle drei Jahre stattfindenden Überprüfung der Berechnungselemente berücksichtigt (§ 18 Abs. 2 Beitragsgesetz). Die nächste Überprüfung findet am 1. Januar 2020 statt.

Frage 2

Die Mehrkosten können aus Sicht des Regierungsrates im Rahmen des ordentlichen kantonalen Beitragssystems und der in Frage 1 aufgeführten zusätzlichen Finanzierungsquellen durch die Schulgemeinden aufgefangen werden. Die Schulgemeinden sind dazu aufgerufen, neben finanziellen Überlegungen den pädagogischen Wert von Schulreisen und -lagern nicht zu verkennen und sie in bewährter Form weiterzuführen.

Frage 3

Der Regierungsrat hat die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage im Volksschulgesetz eingeleitet. Konkret hat er mit Datum vom 10. April 2018 dem Grossen Rat die Botschaft zur Revision von § 39 VG mit dem Ziel unterbreitet, die Beitragserhebung für schulische Pflichtanlässe wieder auf Stufe Gesetz abzustützen. Im Bereich der freiwilligen schulischen Veranstaltungen ortet der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf; hierzu besteht mit § 58 Abs. 3 VG eine Rechtsgrundlage und die entsprechenden Elternbeiträge sind vom Urteil des Bundesgerichts 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017 nicht betroffen.

Frage 4

Wann der revidierte § 39 VG in Kraft treten kann, hängt primär vom Verfahrensgang im Grossen Rat ab. Als Zwischenlösung hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 17 vom 15. Januar 2018 die Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (Volksschulverordnung, RRV VG; RB 411.111) so angepasst, dass es den Schulgemeinden bis zum Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmung möglich ist, Elternbeiträge in der vom Bundesgericht für zulässig erklärten Höhe zu erheben.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Carmen Haag

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach